

Zwischen dem

Bundesinnungsverband der Galvaniseure, Graveure und Metallbildner, Hilden

einerseits

und dem

Vorstand der Industriegewerkschaft Metall

andererseits

Tarifvertrag zur Altersversorgung

vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt

- räumlich:** für den räumlichen Geltungsbereich des Manteltarifvertrages
- fachlich:** für den fachlichen Geltungsbereich des Manteltarifvertrages
- persönlich:** für alle Beschäftigten, einschl. Auszubildende sowie für Arbeitgeber, soweit Vorstehende Mitglied einer tarifschließenden Partei sind.

§ 2

Grundsatz der Altersversorgung / Anspruch der Arbeitnehmer

Die Vorschriften dieses Tarifvertrages regeln die zusätzliche Altersversorgung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen im Galvaniseur-, Graveur und Metallbildner-Handwerk .

Beschäftigte haben im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen Anspruch auf einen Altersvorsorgegrundbetrag und auf Entgeltumwandlung durch Umwandlung des Entgelts zugunsten einer Versorgungszusage zum Zwecke der Altersversorgung.

Die Zugangsvoraussetzungen zu bestehenden Systemen der betrieblichen Altersversorgung bleiben durch die Bestimmungen dieses Tarifvertrages unberührt.

§ 3

Altersvorsorgegrundbetrag

3.1 Der Altersvorsorgegrundbetrag beträgt € 319,08 für Arbeitnehmer und € 159,48 für Auszubildende.

3.2 Die Leistung ist anteilig zu zahlen, wenn nicht das gesamte Kalenderjahr Anspruch auf Arbeitsentgelt oder Ausbildungsvergütung besteht.

Hierbei wird je ein Zwölftel der kalenderjährlichen Leistung für jeden Kalendermonat gezahlt, für den mindestens drei Wochen Anspruch auf Entgelt oder Ausbildungsvergütung besteht.

Der Anspruch auf die Leistung entsteht erstmals mit Beginn des 7. Kalendermonats einer ununterbrochenen Zugehörigkeit zum Betrieb oder Unternehmen.

3.3 Die Leistung ist fällig nach den Bedingungen des zu Grunde liegenden Altersvorsorgevertrages, ggf. auch monatlich anteilig, spätestens jedoch mit der Dezemberabrechnung.

3.4 Teilzeitbeschäftigte erhalten eine anteilige Leistung nach dem Verhältnis ihrer einzelvertraglich vereinbarten Arbeitszeit zur tariflichen Arbeitszeit.

§4

Informationspflichten

Der Arbeitgeber informiert die Arbeitnehmer über die Grundzüge der angebotenen Altersversorgung durch Entgeltumwandlung. Allgemeine Hinweise des Trägers der Altersversorgung, insbesondere Auskünfte über die zu erwartenden Leistungen werden vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer weitergeleitet.

§ 5

Durchführungsweg

Der Arbeitgeber bietet den Beschäftigten für die tarifliche Altersversorgung den Durchführungsweg der „Pensionskasse“ an, z. B. Signal Iduna Pensionskasse, Pensionskasse Metall-Rente oder ähnliches.

§ 6

Entgeltumwandlung

- 6.1 Der/die Beschäftigte kann verlangen, dass über den Altersvorsorgegrundbetrag hinaus von seinen/ihren zukünftigen Entgeltansprüchen zusammen bis zur steuerlichen Höchstgrenze gem. § 3 Nr. 63 EStG für betriebliche Altersversorgung verwendet werden. Bei dieser Entgeltumwandlung darf 1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht unterschritten werden.

Die Einzelheiten werden zwischen Arbeitgeber und Beschäftigten/-er auf der Grundlage dieses Tarifvertrages schriftlich vereinbart.

- 6.2 Zwischen Arbeitgeber und Beschäftigtem/-er kann auf freiwilliger Basis vereinbart werden, dass er/sie über die steuerliche Höchstgrenze hinaus umwandeln kann.
- 6.3 Arbeitgeber und Betriebsrat können vereinbaren, die Entgelt-Umwandlung in einer betrieblichen Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung durchzuführen.

§ 7

Umwandelbare Entgeltbestandteile

- 7.1 Bereits entstandene Entgeltansprüche können nicht umgewandelt werden.
- 7.2 Umgewandelt werden können auf Verlangen des/der Beschäftigten künftige Ansprüche auf
- a) die Sonderzahlung nach § 9, Ziffer 1.2 Manteltarifvertrag,
 - b) die Urlaubsvergütung nach § 8, Ziffer 6, Manteltarifvertrag,
 - c) sonstige Entgeltbestandteile.
- 7.3 Durch freiwillige Betriebsvereinbarung können hinsichtlich der Auswahl der Entgeltbestandteile i.S. der Ziffer 7.2 Einzelheiten festgelegt werden.

§ 8

Fälligkeit des umzuwandelnden Entgelts

- 8.1 Das umzuwandelnde Entgelt wird unabhängig von der jeweiligen tariflichen Regelung als einmaliger Betrag behandelt.

§ 9

Verfahren

9.1 Der/die Beschäftigte muss den Anspruch auf Entgeltumwandlung spätestens zwei Wochen vor dem 1. des Monats, zu dem die Vereinbarung in Kraft treten soll, geltend machen.

Hiervon kann durch freiwillige Betriebsvereinbarung abgewichen werden.

9.2 Der/die Beschäftigte ist an die jeweilige Entscheidung, tarifliche Entgeltbestandteile umzuwandeln, für 12 Monate gebunden, es sei denn die persönlichen Lebens- oder Einkommensverhältnisse ändern sich wesentlich.

9.3 Für die Berechnung von Ansprüchen aller Art sind die Entgelte maßgeblich, die sich ohne Entgeltumwandlung ergeben würden.

9.4 Eine Barauszahlung der Leistungen aus diesem Tarifvertrag ist ausgeschlossen.

9.5 Durch betriebliche Vereinbarung können zum Durchführungsweg für alle Beteiligte bindende Vorgaben getroffen werden.

§ 10

Versorgungsleistungen

10.1 Versorgungsleistungen aus der Entgeltumwandlung werden erbracht im Fall des Bezugs einer Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer Rente wegen Erwerbsminderung sowie für die Hinterbliebenen (Witwen/Witwer/Waisen) des/der Versorgungsempfänger/-in oder Versorgungsanwärter/-in.

10.2 Dabei können folgende Risiken abwählbar für den/die Beschäftigte(n) angeboten werden:

- Erwerbsminderung
- Versorgung für die Hinterbliebenen (Witwen/Witwer/Waisen) des/der Versorgungsempfänger oder -anwärter.

10.3 Die Leistungen werden auf der Grundlage der Leistungsbedingungen des jeweiligen Versorgungsträgers erbracht.

10.4 Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die Überschussanteile aus der Anlage der betrieblichen Altersversorgung vollständig dem/der Begünstigten zur Erhöhung der Versorgungsleistung zufließen.

§ 11

Übergangsregelung

- 11.1 Hat der Beschäftigte zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Tarifvertrages bereits das 57. Lebensjahr vollendet, hat er gegenüber dem Arbeitgeber statt dem Anspruch auf altersvorsorgewirksame Leistung Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen entsprechend dem auslaufenden Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen vom 12.08.1988.
- 11.2 Bedient der Beschäftigte zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Tarifvertrages einen vermögenswirksamen Vertrag nach dem Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen vom 12.08.1988, so hat er anstelle der altersvorsorgewirksamen Leistung für die Restlaufzeit dieses vermögenswirksamen Vertrages Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen nach eben diesem Tarifvertrag.
- 11.3 Doppelansprüche stehen dem Beschäftigten nicht zu.

§ 12

In-Kraft-Treten und Laufdauer

- 12.1 Dieser Tarifvertrag tritt am 01.07.2009 in Kraft.

Er kann mit 6 Monaten, erstmals zum 31.12.2013 gekündigt werden.

Bis zum Abschluss eines neuen Tarifvertrages gelten, soweit nichts anderes zwischen den Tarifvertragsparteien vereinbart wird, die Bestimmungen des gekündigten Tarifvertrages.
- 12.2 Dieser Tarifvertrag ersetzt den Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung vom 11.10.2002.

Der Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen vom 12.08.1988 bleibt ausschließlich für die Regelungen des § 11 Ziffer 1 + 2 in Kraft.
- 12.3 Sofern durch gesetzliche Regelungen im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung, des BetrAVG, des VermBG oder anderer Vorschriften eine Änderung des Tarifvertrages zu den Regelungen zur Entgeltumwandlung notwendig wird, werden die Tarifvertragsparteien hierzu in Verhandlungen mit dem Ziel eintreten, die Entgeltumwandlung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben weiterhin zu ermöglichen.
- 12.4 Bei In-Kraft-Treten dieses Tarifvertrages bestehende Betriebsvereinbarungen oder Individualvereinbarungen zur Entgeltumwandlung sowie zur betrieblichen Altersversorgung sowie Anwartschaften aus solchen bleiben durch diesen Tarifvertrag unberührt und gelten unverändert weiter.

Frankfurt, 28.04.2009

Bundesinnungsverband der
Galvaniseure, Graveure und
Metallbildner



Berthold Seßler
Vorsitzender BIV-Tarifkommission



Christoph Matheis
Geschäftsführer BIV

Industriegewerkschaft Metall
Vorstand



Helga Schwitzer
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied



Alwin Boekhoff
FB Tarifpolitik